

den örtlichen Vorschriften oder Gebräuchen des Ladehafens nichts anderes ergibt. Der Verfrachter trägt die Kosten für das Einladen.

(2) Sind die Güter im Vertrag näher bezeichnet, kann die Bereitstellung anderer Güter nur mit Zustimmung des Verfrachters erfolgen.

(3) Bei gattungsmäßig bestimmten Gütern darf durch die Bereitstellung von Ersatzgütern keine Schlechterstellung des Verfrachters eintreten.

§20

Dokumentenübergabe

(1) Der Befrachter hat dem Verfrachter die für den Transport erforderlichen Dokumente rechtzeitig zu übergeben. Der Verfrachter kann die Güter wieder ausladen, wenn ihm unrichtige oder unvollständige Dokumente oder die Dokumente nicht oder nicht rechtzeitig übergeben werden und dadurch der termingerechte Beginn der Reise oder die Transportdurchführung unmöglich geworden ist. Er hat Anspruch auf Fehlfracht gemäß § 53 und auf Erstattung der entstandenen Kosten. Er kann Ersatz des Schadens fordern, der aus der Verspätung des Reiseantritts entsteht, wenn einer der Zeitpunkte gemäß § 53 Abs. 1 durch das Wiederausladen überschritten wird.

(2) Hat der Verfrachter über einen der Zeitpunkte gemäß § 53 Abs. 1 hinaus auf die Übergabe der für den Transport erforderlichen Dokumente gewartet, kann er Ersatz des Schadens fordern, der aus der Verspätung des Reiseantritts entsteht.

(3) Stellt sich nach Antritt der Reise heraus, daß die Dokumente unrichtig oder unvollständig sind und wird dadurch die Transportdurchführung erheblich behindert oder unmöglich, gilt § 25 entsprechend.

§21

Ablader

Ablader ist, wer dem Verfrachter die Güter als Befrachter oder als Beauftragter des Befrachters übergibt. Er behält das Verfügungsrecht über die eingeladenen Güter, bis er es rechtswirksam einem anderen übertragen hat.

§22

Angaben über die Güter

(1) Der Ablader hat die Güter ordnungsgemäß zu kennzeichnen und dem Verfrachter die erforderlichen Angaben über die Güter zu machen.

(2) Die Ablader oder Befrachter haben dem Verfrachter und den Reiseinteressenten (z. B. Ladungsbeteiligte, Fahrgäste, Befrachter) den Schaden zu ersetzen, der aus ungenauen oder falschen Angaben über Merkzeichen, Anzahl, Menge oder Gewicht oder über Art und Beschaffenheit der Güter entstanden ist.

§23

Rechte des Verfrachters bei gefährlichen Gütern

(1) Der Ablader hat gefährliche und solche Güter zu kennzeichnen, die eine besondere Behandlung nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften erfordern. Dem Verfrachter sind die notwendigen Angaben über die Eigenschaften und die Behandlung dieser Güter zu übergeben.

(2) Hat der Ablader seine Pflichten gemäß Abs. 1 nicht erfüllt, kann der Verfrachter Güter, durch die an Bord befindliche Personen, das Schiff oder die Ladung gefährdet werden können, ausladen, vernichten oder unschädlich machen. Der Verfrachter hat Anspruch auf die volle Fracht.

(3) Der Verfrachter kann gekennzeichnete gefährliche Güter, durch die an Bord befindliche Personen, das Schiff oder

die Ladung unmittelbar gefährdet werden, ausladen, vernichten oder unschädlich machen. Die Bestimmungen über die Große Haverie kommen zur Anwendung; der Verfrachter hat Anspruch auf Distanzfracht gemäß § 51.

(4) Die Verpflichtung anderer Personen zur Kennzeichnung der Güter nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften wird durch die Bestimmungen des Abs. 1 und des § 22 Abs. 1 nicht berührt.

§24

Schadenersatz bei gefährlichen Gütern

Die Befrachter oder Ablader haben dem Verfrachter und den Reiseinteressenten den Schaden zu ersetzen, der aus der Eigenschaft der gefährlichen Güter entstanden ist, unabhängig davon, ob sie verantwortlich sind.

§25

Verstoß gegen Rechtsvorschriften durch Ablader und Befrachter

(1) Die Ablader oder Befrachter haben dem Verfrachter und den Reiseinteressenten den Schaden zu ersetzen, der aus einem Verstoß gegen Rechtsvorschriften, insbesondere über das Verbot der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Konterbande oder anderer Güter, entstanden ist

(2) Der Verfrachter kann solche Güter jederzeit in einem Hafen löschen; er hat Anspruch auf die volle Fracht.

§26

Decksladung

Die Abladung der Güter an Deck bedarf der Zustimmung des Abladers, es sei denn, sie ist in Rechtsvorschriften vorgeschrieben, üblich oder ergibt sich aus der Art der Güter.

Dritter Abschnitt

Ausstellung und Inhalt des Konnossements und der Empfangsbescheinigung

§27

Konnossement

(1) Das Konnossement ist ein Warenpapier, in dem der Verfrachter den Empfang der Güter zum Transport bescheinigt. Durch das Konnossement verpflichtet sich der Verfrachter, die übernommenen Güter so, wie sie darin bezeichnet sind, zum Bestimmungshafen zu transportieren und sie nur an den abzuliefern, der das Konnossement vorlegt und nach dessen Inhalt zum Empfang legitimiert ist. Es kann als Namens-, Order- oder Inhaberwarenpapier ausgestellt werden. Die Berechtigung zur Ausstellung von Konnossementen bedarf keiner staatlichen Genehmigung.

(2) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Verfrachter und dem Empfänger der Güter bestimmen sich nach dem Konnossement. Bedingungen des Seefrachtvertrages sind für den Empfänger bindend, wenn im Konnossement auf sie verwiesen wird.

(3) Für die Rechtsbeziehungen des Befrachters zum Verfrachter gilt das Konnossement neben dem Frachtvertrag nur, wenn der Befrachter zugleich legitimierter Empfänger der Güter ist.

(4) Unter den legitimierten Empfängern verschiedener Ausfertigungen des gleichen Konnossements geht derjenige vor, der das Konnossement von einem Berechtigten erworben hat.

§28

Ausstellung des Konnossements

(1) Der Verfrachter hat nach Übernahme der Güter dem Ablader auf dessen Verlangen ein Konnossement in der geforderten Anzahl von Ausfertigungen auszustellen.